

HVBG-Info 07/1986 vom 17.04.1986, S. 0514 - 0522, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

Zur Rechtsnatur der UV-Witwenrente - Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 06.08.1985 - 3 AZR 393/82

Zur Anrechnung einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Betriebsrente - Zur Funktion der Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (keine Ausgleichsfunktion für immaterielle Schäden); hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 06.08.1985

- 3 AZR 393/82

Das BAG hat mit Urteil vom 06.08.1985 - 3 AZR 393/82 - zur Anrechnung von Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Betriebsrenten entschieden. Dabei hat das Gericht folgende Ausführungen zur immateriellen Schadensersatzfunktion der UV-Witwenrente gemacht:

"Die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung kann Haftungsersatz für immateriellen Schaden nur insoweit sein, wie der Arbeitgeber, wäre er nicht nach § 636 RVO von der Haftung freigestellt, den immateriellen Schaden ersetzen müßte. Eine solche Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber der Witwe des Arbeitnehmers bestünde jedoch bei einem tödlichen Arbeitsunfall nicht. Die Ersatzansprüche Dritter bei Tödung eines Menschen sind in §§ 844, 845 BGB abschließend geregelt. Einen Schmerzensgeldanspruch enthalten diese Vorschriften nicht (vgl. Staudinger/Schäfer, BGB, 10./11. Aufl., § 844 Rz 7). Die Witwe könnte im Falle der Haftung des Arbeitgebers von diesem kein Schmerzensgeld verlangen. Ihre Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist daher - anders als die Verletztenrente des unfallgeschädigten Arbeitnehmers - nicht dazu bestimmt, neben dem Verdienstausfall auch immaterielle Schäden auszugleichen. Zwar sieht die Kriegsopferversorgung, deren Regelungen der Senat zur Bemessung des anrechnungsfreien Teils der Verletztenrente subsidiär herangezogen hat, auch zugunsten der Hinterbliebenen eine Grundrente vor (vgl. § 40 BVG). Diese ist aber nicht dazu bestimmt, immaterielle Schäden zu ersetzen. Sie dient allein dem Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Todes des Beschädigten für die Hinterbliebenen und hat daher - anders als die Grundrente des Beschädigten selbst - ausschließlich Unterhaltsersatzfunktion (BVerfGE 17, 38, 45 ff.; BSGE 50, 250, 253 ff.). Die Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch nicht dazu bestimmt, weitere, über den Unterhaltsschaden hinausgehende Einbußen zu ersetzen.

(1) Der Senat hat im Urteil vom 19. Juli 1983 (BAG 43, 173, 181

= AP Nr. 8 zu § 5 BetrAVG, zu II 2c der Gründe) ausgeführt, daß durch die Verletztenrente über den Verdienstausfall und den immateriellen Schaden hinaus auch die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit entschädigt werde, wozu besondere Anstrengungen gehörten, die ein Unfallverletzter unternehme, um die Unfallfolgen möglichst gering zu halten. Diese Erwägung

- ist auf die Witwenrente nicht übertragbar. Eine Entschädigung für die Anstrengungen zur Überwindung der Unfallfolgen kommt nur zugunsten des Verletzten selbst in Betracht, nicht aber zugunsten der Witwe.
- (2) Die Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch nicht dazu bestimmt, über den entgangenen Unterhalt hinaus einen denkbaren Nachteil auszugleichen, der sich daraus ergeben haben könnte, daß der Versicherte eine höhere Hinterbliebenenversorgung erworben hätte, wenn er nicht durch den Arbeitsunfall ums Leben gekommen wäre. Die Bestimmungen über Höhe und Dauer der Rente lassen erkennen, daß solche Schäden nicht einbezogen werden sollten."